

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

EINGEGANGEN

21. April 2009

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Quellfassungen „Mos“, „Zündelplatz 1/2“, „Säntis“, „Friedeck“ und „Grafenquelle“ der Gemeinde Buch
vom 17. April 2009 / DT**

I.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2004 reichte die Ingenieurplanung Kiefer AG im Namen des Gemeinderates Buch dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) den Entwurf eines Schutzzonenreglements und eines Schutzzonenplans für die Grundwasserfassung „Oberriet“ und die Quellfassungen „Mos“, „Zündelplatz“, „Säntis“ und „Tote Maa“ zur Vorprüfung ein. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2004 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem ALU, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt, dem Landwirtschaftsamt und dem Kantonsforstamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2004 reichte die Ingenieurplanung Kiefer AG eine überarbeitete Fassung des Schutzzonenreglements zur Prüfung ein. Zudem ersuchte die Ingenieurplanung Kiefer AG darum, bekannt zu geben, welche Kontrollschächte nach Ansicht des Trinkwasserinspektorats nicht vorhanden sind.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2004 nahm das ALU zu den vorhandenen Kontrollschächten Stellung.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 reichte die Ingenieurplanung Kiefer AG dem ALU eine überarbeitete Fassung des Schutzzonenreglements zur zweiten Vorprüfung ein. Änderungen, die sich auf-

grund neuer gesetzlicher Bestimmungen ergeben haben, wurden vom Departement des Innern mit dem Ingenieurbüro Kiefer AG telefonisch besprochen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2009 reichte die Gemeinde Buch das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan vom 6. November 2008 zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

- Die Entwürfe des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans für die Quelfassungen „Mos“, „Zündelplatz 1/2“, „Säntis“, „Friedeck“ und „Grafenquelle“ wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 30 vom 25. Juli 2008 ausgeschrieben und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.
- Der Gemeinderat Buch erliess am 6. November 2008 das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Quelfassungen „Mos“, „Zündelplatz 1/2“, „Säntis“, „Friedeck“ und „Grafenquelle“. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 47 vom 21. November 2008 ausgeschrieben und während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Gegen das Schutzzonenreglement und den -plan wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfungen vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Quelfassungen „Mos“, „Zündelplatz 1/2“, „Säntis“, „Friedeck“ und „Grafenquelle“ vom 6. November 2008 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Buch (unter Beilage je zweier mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplare des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans)
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - ALU
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Kantonsforstamtje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten sowie eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin